Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 2 (1835)
Heft: 9

Artikel: Karte der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91429

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bei jeder Inspektion ist genau auszumitteln:
1) Der Bestand des Corps;
2) Der Zustand des Materiellen;
3) Das Ergebniß des in den betreffenden Jahren ertheilten Unterrichts.

Die eidgenössischen Inspektionen sind so viel als möglich mit diesen Hauptübungen in Verbindung zu setzen.

§. 107. Für diese Inspektionen ernennt der Cantonsrath auf einen Vorschlag des Kriegsraths einen Militärinspektor.

Der Militärinspektor muß im Grade über dem Commandanten des zu inspizirenden Corps stehen.

Zehnter Abschnitt.
Mobilmachung.

§. 108. Bei jedem Truppenaufgebot bestimmt der Kriegsrath den Sammelplatz der Truppen und ertheilt denselben die erforderlichen Befehle.

§. 109. In Kriegszeiten sollen die abwesenden Dienstpflichtigen, sobald das Aufgebot erlassen ist, durch die Bezirksmilitärcommissionen einberufen werden. In diesen Zeiten dürfen, wenn ein Aufgebot zu erwarten ist, an Dienstpflichtige keine Taufscheine, Heimathscheine, Pässe oder Wanderbücher ausgestellt werden.

§. 110. Wer diesem Rufe nicht Folge leistet, oder wer nach dem Aufgebote, ehe die Truppen in eidgenössischen Dienst getreten, den Canton verläßt, wird nach dem Gesetze bestraft.

§. 111. Zusammenziehung von Truppen zu Hauptübungen und Inspektionen, insoweit sie durch gegenwärtige Organisation vorgeschrieben sind, haben der Kriegsrath und die Bezirksmilitärcommissionen von sich aus anzuordnen.

§. 112. Die bei einem Auszuge erforderlichen Trainpferde mit vollständiger Ausrüstung werden vom Staate geliefert.

Eilfter Abschnitt.
Militärstrafgesetz und Militärstrafbehörden.

§. 113. Im Innern des Cantons stehen die Truppen während ihrem effektiven Dienste unter einem Militärstrafgesetze und werden nach diesem von den verfassungsmäßigen Strafbehörden beurtheilt. Im eidgenössischen Dienste stehen sie unter den eidgenössischen Militärstrafgesetzen und Kriegsgerichten.

Zwölfter Abschnitt.
Beeidigung.

§. 114. So oft eine Truppenabtheilung in eidgenössischen Dienst tritt, wird derselben von einem Mitgliede des Kriegsraths der Fahneneid abgenommen.

Durch dieses Gesetz sind die frühern gesetzlichen Bestimmungen über das Militärwesen aufgehoben.

Gegeben in der außerordentlichen Versammlung des Großen Rathes.

Schwyz, den 3. April 1834.

(Folgen die Unterschriften.)

Karte der Schweiz
mit den angränzenden Ländern in 20 Blättern, mit roth gedruckten Straßen, Ortspositionen und Gränzen, im Maaßstabe von 1 : 200,000

von

J. E. Woerl,

Mitglied der königl. Akademie der Kriegswissenschaften in Schweden, der geograhischen Gesellschaft in Paris und mehrerer anderer gelehrten Gesellschaften.

Preis eines Blattes illuminirt: 1 fl. 21 kr. (rheinisch).

Wenn bisher an gewöhnlichen Reisekarten der Schweiz kein Mangel war, so machte sich doch das Bedürniß einer Karte im größeren Maaßstabe sehr fühlbar, die genau genug war, und Detail genug enthielt, um dem Militair, dem Geognosten, dem Geographen überhaupt zu genügen. Diesem Bedürfniß ist jetzt durch das Erscheinen der Wörlischen Karte auf eine überraschende Weise entsprochen worden. — Der französische Oberst Weiß durch seine Vermessungen in der Schweiz rühmlichst bekannt, legte den Plan zu diesem Unternehmen. Nach seinem Tod setzte ein nicht minder anerkannter Geograph die Sache fort. Die Materialien des Obersten Weiß standen ihm zu Gebot, ausserdem wurden Kosten nicht gescheut, um Detailaufnahmen zu erhalten, wo man früher nur oberflächliche Angaben hatte. Die Herdersche lithographische Anstalt in Freiburg im Breisgau besorgte die technische Ausführung. Es ist dies dieselbe Anstalt aus welcher der große Atlas von Europa in 220 Blättern in 1/500-000 Maaßstab, ferner der Schlachtenatlas von Kausler, und mehrere andere schätzbare Werke hervorgiengen. Unter solchen Auspicien mußte etwas Tüchtiges geleistet werden.

Der Maaßstab der Schweizerkarte ist 1/200000 der Natur. Dies ist das Maximum des Verhältnisses bei welchem sich noch die allgemeine Uebersicht über einen ausgedehnten Landstrich mit der Angabe des Details vereinigen läßt. Bei diesem Maaßstabe kann der Militair noch die strategische Lage der Orte mit ihrer allgemein taktischen Beschaffenheit zusammen überschauen. Die glückliche Erfindung, wodurch es möglich wurde die bewohnten Orte, die Straßen und einige andere statistische Notizen roth einzudrucken,

während das Gebirge und die Gewässer schwarz ausgeführt wurden, erlaubte es, das taktische Detail zu vermehren, ohne die Karte zu überladen und dadurch die Gesammtübersicht unmöglich zu machen.

Für die Bezeichnung wurde eine sehr glückliche Combination der Lehmannischen und der französischen Schattenmanier gewählt. Das Hochgebirge unterscheidet sich treffend vom Mittelgebirge, das Mittelgebirge von der Wellenform, und diese von der Ebene. Die Zeichnung wurde mit so geübter geographischer Anschauung und mit so sicherer Hand ausgeführt, daß für ein nur einigermaßen gebildetes Auge diese Karte in der That keine Karte mehr ist, sondern ein Basrelief. Man sehe nur, wie schön der Rigi und der Pilatus in der Sektion Zürich hervortreten, wie plastisch die südlichen Kalkalpen sich erheben über der Ebene des Po, in der Section Mailand.

Die Karte enthält die Kantonsgrenzen, und ferner eine sehr wichtige Angabe: — bei allen bedeutenden Städten und Dörfern ist ihre Einwohnerzahl roth beigeschrieben; dieß ist für Truppendislocationen unschätzbar, um so mehr da diese statistischen Notizen den Totaleindruck der Gegend nicht erschweren. — Die absolute Höhe der nur einigermaßen bedeutenden Gebirgspunkte, der Seen, der Flußstellen ist schwarz eingedruckt.

Diese Karte wird auf die Erkenntniß der Topographie unseres Vaterlandes einen sehr heilsamen Einfluß ausüben. Insofern die Ortskenntniß unter den intellektuellen Mitteln der Landesvertheidigung eine Hauptsache, — wenn nicht die Hauptsache — ist, so ist recht sehr zu wünschen, daß diese vorzügliche Karte nicht nur unter den Offizieren des eidgenössischen Stabes, sondern auch unter den Offizieren der Linie eine allgemeine Verbreitung finde.

Bis jetzt sind zehn Blätter dieser Karte erschienen, Bern, Zürich, Meran, Füssen, Mailand, Locarno, Freiburg, Trient, Wallenstadt und Chiavenna. Zu Ende des Jahres wird die ganze Karte vollendet seyn.

Kaum dürfen wir den Besitzern des ältern Weißischen Atlasses bemerklich machen, daß, so verdienstlich derselbe auch für seine Zeit war, er doch in jeder Hinsicht von diesem neuen durch Hrn. Woerl herausgegebenen überragt wird. Die größeren Fortschritte in den geographischen Wissenschaften und die Vervollkommnung der Technik machen dieß schon für sich begreiflich.

Endlich hätten wir noch ein weiteres Verdienst dieser Charte zu erwähnen, daß sie nämlich in Zusammenhang einer größeren von ganz Süddeutschland steht, deren nordwestlichste Sektion Aachen, nordöstlichste Neisse in Schlesien und südöstlichste Ottochaz in Bosnien, südwestlichste Grenoble ist. Je nachdem die Besitzer der Schweizerkarte ihre Studien erweitern wollen, muß es ihnen von großem Interesse seyn durch successives Anschaffen von Karten in demselben Maaßstabe wie die Schweizerkarte über jene Länderstrecke sich auszudehnen.

Militärmacht des Königreichs Sardinien.

			Friedensfuß			Kriegsfuß
1) Generalstab, allgemeiner und besonderer*)			400			400
2) Haustruppen des Königs:						
Eine Compagnie Gardes du Corps zu Fuß		100 M.				
Eine Compagnie Hauswächter		100 „				
			200			200
3) Die königliche Garde:						
1 Grenadierregiment, 2 Bat. zu 6 Comp. .		1105 M.		4 Bat. zu 6 Comp.	2965 M.	
1 Jägerregiment, 2 Bat. zu 6 Comp. .		1100 „		2 Bat. zu 6 Comp.	1496 „	
			2205			4461
4) Artillerie:	Mann	Pferde		Mann	Pferde	
Stab	90	32		90	32	
8 Batterien Schlachtartillerie . . .	800	240		1888	1552	
2 reitende Batterien	280	176		480	552	
2 Positionsbatterien	200	60		440	328	
12 Festungsbatterien	1128	—		2376	—	
1 Handwerkercompagnie in Sardinien .	76	—		76	—	
1 Handwerkercompagnie	175	—		175	—	
1 Feuerwerkercompagnie	160	—		160	—	
1 Pontonnierscompagnie	150	40		250	140	
			3059			5935
		548			2604	
			5864			10996